

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums für
Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Angleichung an geänderte Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung.

B. Lösung

Überarbeitung der Tatbestandsbeschreibung von Punktekatalog, Tatkennziffernkatalog sowie von Vordrucken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

24.09.93

VP - FS - In - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums für
Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 23. September 1993

021 (323) - 920 01 - Str 167/93 - NA 3 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Mehrfachtäter-Punktsystem)**

sowie

**zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zu den §§ 13 bis 13 d der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
vom 1993**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) vom 3. Januar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1974), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1993 (Bundesanzeiger S. 698) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 4.7 werden vor den Worten "als Kraftfahrzeugführer" die Worte "in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil" eingefügt.

2. Abschnitt 5.17 wird wie folgt gefaßt:

"5.17 als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil und den in Nr. 4.7 genannten Fällen nicht befolgt,".

3. Im Abschnitt 5.28 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; danach wird folgender Abschnitt 5.29 eingefügt:

"5.29 beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den freigegebenen Fahrzeugverkehr gefährdet oder den freigegebenen Fußgängerverkehr oder den freigegebenen Fahrradverkehr auf Radwegfurten behindert oder gefährdet;".

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1973 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1973, Nr. 139 vom 28. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1993 (Bundesanzeiger S. 698) werden wie folgt geändert:

Im Anhang der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird die Rückseite der Vordrucke A, C, E, F, G und H wie folgt geändert:

1. Die Tatkenzziffer C 2 wird wie folgt gefaßt:

"C 2 Als Kfz-Führer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil nicht befolgt (soweit nicht C 12) 3 P A".

2. Die Tatkenzziffer C 12 wird wie folgt gefaßt:

"C 12 In anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil als Kfz-Führer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet oder als Kfz-Führer rotes Wechsellichtzeichen bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt 4 P A".

3. Nach der Tatkenzziffer C 12 wird folgende Tatkenzziffer
C 13 eingefügt:

"C 13 Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den freigegebenen
Fahrzeugverkehr gefährdet oder den freigegebenen Fuß-
gängerkehr oder den freigegebenen Fahrradverkehr
auf Radwegfurten behindert oder gefährdet 3 P B".

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage
des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in
Kraft.

Artikel 1 findet Anwendung auf alle vom Zeitpunkt des Inkraft-
tretens an begangenen und danach im Verkehrszentralregister
erfaßten Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten; auf vor
dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begangene und im Verkehrszen-
tralregister erfaßte Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkei-
ten findet bis zu ihrer Tilgung aus dem Verkehrszentralregi-
ster § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu
§ 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung
vom 26. Januar 1993 (Bundesanzeiger S. 698) weiterhin Anwen-
dung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift werden die Tatbestandsbeschreibungen des Punktekataloges (§ 2) sowie des Tatkenziffernkataloges an die entsprechenden Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung angeglichen. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift ist somit eine Folgemaßnahme, die sich aus der Einführung von neuen Tatbeständen aufgrund der 17. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ergeben. Die Punktebewertungen entsprechen denen vergleichbarer Verstöße.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Umstellungsarbeiten hinsichtlich vorhandener Eintragungsbestände beim KBA entfallen, da die Änderungen erst vom Tag des Inkrafttretens anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da sich die Regelung lediglich auf eine redaktionelle Anpassung an den Bußgeldkatalog beschränkt.

II. Im einzelnen:

1. Artikel 1 enthält die Änderung des Punktekataloges (§ 2 der Allg.VwV zu § 15 b StVZO). Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände folgt der Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung.

Die Punktebewertung für die neu aufgenommenen Tatbestände orientiert sich an der bisherigen Bepunktung von Vorfahrtverstößen.

2. Artikel 2 ergänzt den sogenannten Tatkennziffernkatalog (Rückseite der Vordrucke C, E, F, G, H), welcher in der Allg. VwV zu den §§ 13 bis 13 d StVZO enthalten ist.
3. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderung des Punkte-kataloges rechtzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung und stellt damit den Zusammenhang zwischen Ahndung, Eintragung und Bepunktung unmittelbar sicher. Mit der Anwendung der neuen Bepunktung auf Verstöße, die ab dem Zeitraum des Inkrafttretens der Änderung des Punkte-kataloges begangen und im Verkehrszentralregister erfaßt werden, wird den Verkehrsteilnehmern Vertrauensschutz bezüglich der erteilten Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister gegeben. Gleichzeitig wird der organisatorische Aufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt auf einem Minimum gehalten.

05.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§2 Abs. 1 Abschnitte 5.29 und 5.30 - neu - VwV zu § 15 b StVZO)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- '3. Im Abschnitt 5.28 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; danach werden folgende Abschnitte 5.29 und 5.30 eingefügt:

"5.29 als Fahrzeugführer vor dem Rechtsabbiegen bei roter Lichtzeichanlage mit grünem Pfeilschild nicht angehalten,

"5.30 beim Rechtsabbiegen mit grünem Pfeilschild den freigegebenen Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten behindert oder gefährdet;"

Begründung:

Folge des Beschlusses in Drucksache 689/93 (Beschluß), Ziffern 3 und 7.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Tatkennziffer C 13 und C 14 - neu - im Anhang der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13d StVZO)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Nach der Tatkennziffer C 12 sind folgende Tatkennziffern C 13 und C 14 einzufügen:

"C13 Vor dem Rechtsabbiegen bei roter Lichtzeichenanlage mit grünem Pfeilschild nicht angehalten 3 P A

"C14 Beim Rechtsabbiegen mit grünem Pfeilschild den freigegebenen Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten behindert oder gefährdet 3 P A"

Begründung:

Folge des Beschlusses in Drucksache 689/93 (Beschluß), Ziffern 3 und 7. Die Punktbewertung der Tatkennziffer C 13 entspricht der Bewertung mit 3 P der Ziffer C 2.